

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 15. Juli 1947

Nr. 7

Inhalts-Übersicht:

| | Seite | Seite | |
|---|-------|---|----|
| Gesetz über die Koordinierung von Rechtsvorschriften mit dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 29. Mai 1947 | 35 | Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 | 37 |
| Gesetz betr. Übernahme einer Staatsbürgerschaft für Kredite der Hessischen Braunkohlen- und Ziegelwerke G. m. b. H. vom 7. Juni 1947 | 35 | Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 | 36 |
| Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerbrechtlicher Bestimmungen vom 9. Juni 1947 | 36 | Gesetz über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 24. Juni 1947 | 39 |
| Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 19. Juni 1947 | 36 | Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung von Deutschland betr. Verwalter für bestimmte Banken vom 16. Mai 1947 | 40 |
| Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit v. 19. Juni 1947 | 36 | Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung) vom 23. August 1943 (RGBl I, S. 527) vom 20. Juni 1947 | 40 |
| Gesetz über die Beerdigung und öffentliche Bestellung von Gewerbetreibenden vom 20. Juni 1947 | 37 | Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (Kontrollratsgesetz Nr. 18) vom 26. Juni 1947 | 41 |

Gesetz

über die Koordinierung von Rechtsvorschriften mit dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

vom 29. Mai 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften, die zu den Bestimmungen des Befreiungsgesetzes vom 5. März 1946 (GVBl.-S. 57) im Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

§ 2

Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften, die der Durchführung von Gesetzen und Bestimmungen des Kontrollrats dienen, werden von § 1 nicht berührt, insbesondere wenn diese Kontrollratsgesetze und Kontrollratsbestimmungen den Opfern und Gegnern des Nationalsozialismus Sonderrechte auf dem Gebiete des Wohnens, der Beschäftigung, der Erziehung oder auf sonstigem Gebiete gewähren.

§ 3

Der Minister für politische Befreiung erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. Mai 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Der Minister f. polit. Befreiung:
Stock Binder

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 29. Juli 1947

Gesetz

betr. Übernahme einer Staatsbürgerschaft für Kredite der Hessischen Braunkohlen- und Ziegelwerke G. m. b. H.

vom 7. Juni 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für eine der Hessischen Braunkohlen- und Ziegelwerke G. m. b. H. Jhringshausen zu gewährende langfristige Anleihe bis zu RM 1 077 000.— (in Worten: Einmillionsiebenundsiebzigtausend Reichsmark) die Staatsbürgerschaft zu übernehmen.

§ 2

Die Anleihe ist bei öffentlich-rechtlichen Banken innerhalb des Landes Hessen aufzunehmen.

§ 3

Durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr wird bei der Hessischen Braunkohlen- und Ziegelwerke G. m. b. H. ein Staatskommissar eingesetzt, der die Verantwortung für die Betriebe in bergtechnischer, bergwirtschaftlicher und sozialer Beziehung übernimmt. Insbesondere hat der Staatskommissar im Benehmen mit der Bergbau-Gewerkschaft Sorge zu tragen für schnelle und zweckmäßige Durchführung des Neubau- und sonstigen Reorganisationsplanes, für die Steigerung der Förderung durch Schaffung neuzeitlicher Abbaubetriebe mit arbeitsersichernden technischen Methoden, für die zweckdienliche Verwendung der durch die Staatsbürgerschaft gesicherten Anleihemittel und die sozialen Belange der Belegschaften.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 7. Juni 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Der Minister der Finanzen:
Stock Hilpert

Gesetz**über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerberechtlicher Bestimmungen**

vom 9. Juni 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerberechtlicher Bestimmungen des Groß-Hessischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1945 (GVBl. vom 31. Dezember 1945 S. 24) wird verlängert.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 9. Juni 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock Der Minister für Wirtschaft und Verkehr: i. V. Zinn

Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit**

vom 19. Juni 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I**§ 1**

Das vom Landtag am 28. 3. 1947 beschlossene Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit wird wie folgt ergänzt:

In § 4 Nr. 1 werden hinter den Worten „des Militarismus oder“ die Worte eingefügt:

„zur Verwirklichung nationalsozialistischer Gedanken und Bestrebungen oder“.

§ 2

In der sich aus dieser Ergänzung ergebenden Fassung soll das Gesetz als

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 19. Juni 1947 ausfertigt und verkündet werden.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Juni 1947

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock Der Minister der Justiz: Zinn

Gesetz**über die Gewährung von Straffreiheit**

vom 19. Juni 1947

Der Landtag hat aus Anlaß der Verkündung der Fassung für das Land Hessen das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wegen einer Tat, die vor dem 18. Dezember 1946 aus Not oder unter dem Druck der Kriegsumstände oder infolge der allgemeinen Verwirrung des Zusammenbruchs begangen wurde, wird Straffreiheit in den durch § 2 gezogenen Grenzen gewährt.

(2) Wegen einer solchen Tat finden nach deutschen Gesetzen Strafverfahren und Strafvollstreckungen nicht mehr statt. Insoweit sind noch nicht verbüßte Strafen erlassen und anhängige Strafverfahren einzustellen.

(3) Dies gilt auch für Ordnungstrafverfahren.

§ 2

(1) Die Straffreiheit tritt ein, wenn erkannt worden ist oder zu erkennen wäre bei Taten

1. die vor dem 8. Mai 1945 begangen worden sind, auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe oder auf eine Geldstrafe allein,

2. die seit dem 8. Mai 1945 begangen worden sind, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe oder auf eine Geldstrafe allein.

(2) Wenn Strafen nach den Gesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege herabgesetzt worden oder noch herabzusetzen sind, ist bei der Anwendung des Abs. 1 Ziff. 1 von der herabgesetzten Strafe auszugehen.

§ 3

Für Straftaten, die vor dem 18. Dezember 1946 begangen wurden und deretwegen auf keine höhere Strafe als drei Monate Freiheitsstrafe und dreitausend Reichsmark Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen erkannt oder für welche eine höhere als die vorbezeichnete Bestrafung nicht zu erwarten ist, wird Straffreiheit gemäß § 1 Abs. 2 und 3 auch dann gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4

Ausgeschlossen von der Straffreiheit (§§ 1—3) sind Straftaten

1. die zugunsten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder des Militarismus oder zur Verwirklichung nationalsozialistischer Gedanken und Bestrebungen oder

2. die aus ehrloser Gesinnung oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder unter Ausnutzung der allgemeinen Notlage oder der Notlage einzelner oder aus Gewinnsucht begangen wurden oder

3. die sich vorsätzlich gegen das Leben richteten (§§ 211, 212, 213, 214, 215 und 49 b StGB) oder durch deren vorsätzliche Begehung der Tod eines Menschen verursacht wurde, oder

4. die sich gegen das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 richteten.

§ 5

(1) Verfahren, die bereits gerichtlich anhängig sind, werden durch das Gericht, die anderen Verfahren durch die Strafverfolgungsbehörde eingestellt. Auch bei gerichtlich noch nicht anhängigen Verfahren können die Strafverfolgungsbehörde und die sonst Beteiligten die Entscheidung des Gerichts über die Einstellung anrufen.

(2) Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

§ 6

(1) Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit die Einstellung eines Verfahrens in Erwägung, so soll es den Angeklagten darauf hinweisen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Angeklagte kann,

wenn er seine Unschuld behauptet, die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

(2) Das gleiche Recht hat ein Beschuldigter, wenn ein wegen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt wird.

(3) Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Einstellung des Verfahrens, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 297 bis 299, 302 und 303 der StPO 1946.

(4) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Ergibt sich, daß der Angeklagte bei Nichtanwendung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit freizusprechen wäre, so wird auf Freisprechung erkannt oder, falls eine Hauptverhandlung noch nicht anberaumt worden ist, der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt.

(5) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit eingestellt, so hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

§ 7

(1) Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen, die noch nicht eingetreten sind, sowie auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen.

(2) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Verfallserklärung, Einziehung und Einziehung des Mehrerlöses, Zahlung des Wertersatzes, sowie Unbrauchbarmachung bleiben vom Straferlaß unberührt. Durch die Einstellung eines Verfahrens werden eine Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

(3) Rückständige Vollstreckungskosten werden erlassen, rückständige Verfahrenskosten nicht. Durch den Beschluß, der nach Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung das Verfahren einstellt, sind dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

§ 8

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Tat, für die Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf diese Tat entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

(2) Gerichtliche Entscheidungen darüber, ob und wie weit eine Gesamtstrafe zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidung über die Einzelstrafen zuständig ist.

§ 9

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so kann das Gericht die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

Das Gleiche gilt im Falle der Nebenklage.

§ 10

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 11

Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Juni 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Der Minister der Justiz:

Stock

Zinn

Gesetz

über Beerdigung und öffentliche Bestellung von Gewerbetreibenden

vom 20. Juni 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die den Industrie- und Handelskammern früher zustehenden Befugnisse, Dispacheure und solche Gewerbetreibende der in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich zu bestellen und zu beerdigen, werden durch den Regierungspräsidenten wahrgenommen.

§ 2

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist ermächtigt, Ausführungsverordnungen zu erlassen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 20. Juni 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Der Minister

Stock

für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Koch

Gesetz

über das Schlachten von Tieren

vom 20. Juni 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für das Schlachten der Fische und die Tötung anderer kaltblütiger Tiere, soweit deren Fleisch zum menschlichen Genuß verwendet werden soll.

§ 2

Das Schächten ist insoweit erlaubt, als den Angehörigen einzelner Religionsgemeinschaften der Genuß von Fleisch geschächteter Tiere rituell vorgeschrieben ist.

§ 3

Bei Notschlachtungen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 29. Oktober 1940, RGBl. I, S. 1463), bei denen sich die Betäubung des Tieres nach Lage der Verhältnisse nicht durchführen läßt, findet die Vorschrift des § 1 keine Anwendung.

§ 4

Die näheren Bestimmungen über das Schlachten der im 1 bezeichneten Tiere erläßt der Minister des Innern.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 (1) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 (2) zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 20. Juni 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister des Innern:
Zinnkann

Gesetz

über die Errichtung gewerblicher Unternehmen

vom 24. Juni 1947

Der Hessische Landtag hat für die Dauer der Umstellung der gewerblichen Wirtschaft das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer ein gewerbliches Unternehmen errichten will, das sich mit der Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verwertung, Verteilung, Beförderung oder Vermittlung von Waren oder mit der Ausführung oder Vermittlung von gewerblichen Leistungen, befaßt, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubnis.

(2) Der Errichtung stehen gleich:

1. Die Übernahme eines bestehenden Unternehmens, wenn sie der Errichtung eines Unternehmens wirtschaftlich gleichkommt,
2. die Erweiterung des Betriebes eines Unternehmens durch Errichtung einer selbständigen oder unselbständigen Niederlassung,
3. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes eines Unternehmens auf eine bisher noch nicht ausgeübte Tätigkeit oder einen bisher noch nicht betriebenen Geschäftszweig,
4. bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften, sowie Handelsvertreterunternehmungen die Erweiterung des Warenkreises auf branchenfremde Güter, sowie die Verlegung des Sitzes oder der Verkaufsstelle, soweit diese nach den bisherigen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann allgemein Ausnahmen für bestimmte Gewerbebezüge und Gewerbearten zulassen.

§ 2

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn unter Berücksichtigung eines gesunden Wettbewerbes ein Bedürfnis für die Errichtung des Unternehmens nicht anerkannt werden kann,
2. wenn der Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen nicht die für den Betrieb erforderliche sachliche oder persönliche Eignung besitzen,
3. wenn die für den Betrieb erforderliche Belieferung des Unternehmens mit Rohstoffen oder Waren nicht gesichert ist,
4. wenn die für den Betrieb erforderlichen Mittel nicht nachgewiesen werden können,
5. wenn Herstellungsverbote oder -beschränkungen verletzt werden.

(2) Aus Gründen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion, Rasse oder zugelassenen Partei darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

(3) Bei der Zulassung sind solche Personen zu bevorzugen, die nachweislich aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Schäden erlitten haben, dessen Wiedergutmachung aus sozialen Gründen geboten ist.

scheint, sowie vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffene Flüchtlinge und Bombengeschädigte, die durch Kriegsereignisse oder Vertreibung ihr gewerbliches Unternehmen verloren haben.

(4) Würde die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 eine unbillige Härte bedeuten, so kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Erlaubnis erteilt werden.

§ 3

Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen sowie in Ausnahmefällen befristet erteilt werden.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen:

1. wenn die Erlaubnis auf Grund unrichtiger Angaben des Antragstellers erteilt worden ist, oder
2. wenn der Inhaber oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmte Person nicht mehr die für den Betrieb erforderliche sachliche oder persönliche Eignung besitzt, oder
3. wenn die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht erfüllt sind.

(2) Aus den gleichen Gründen kann die Fortführung eines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffneten Unternehmens untersagt werden.

(3) Aus den in Abs 1 Ziff. 2 und 3 genannten Gründen darf eine Zurücknahme erst erfolgen, wenn die Beseitigung des behebbaren Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorgenommen ist.

§ 5

Die seit dem 30. Januar 1933 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten gewerblichen Unternehmen können daraufhin nachgeprüft werden, ob ein Versagungsgrund nach § 2 vorliegt. Ist dies der Fall, so kann eine Betriebseinstellung oder -einschränkung angeordnet werden.

§ 6

(1) Die für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis und die Anordnung der Betriebseinstellung oder -einschränkung zuständigen Behörden werden in der Durchführungsverordnung bestimmt. Die Zulassungsbehörde hat vor der Entscheidung einen Gewerbeausschuß anzuhören, in dem in gleicher Zahl Vertreter der Unternehmer und der Gewerkschaften mitwirken.

(2) Gegen die Entscheidung der Zulassungsbehörden ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten werden soll, schriftlich einzureichen. Diese ist befugt, ihre Entscheidung antragsgemäß abzuändern, anderenfalls hat sie die Beschwerde der vorgesetzten Behörde vorzulegen. Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Anfechtungsklage im Verwaltungsgerichtsverfahren zulässig. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In den Fällen des § 4 kann die Entscheidungsbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses bestimmen, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 7

Unternehmen, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet oder entgegen einer gemäß diesem Gesetz erlassenen Anordnung weiter betrieben werden, sind auf Anordnung der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde polizeilich zu schließen.

§ 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben ergangenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) In leichten Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 RM oder auf Haft erkannt werden.

§ 9

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 488) erlassenen Anordnungen treten außer Kraft, soweit sie Errichtungs-, Erweiterungs-, Verlegungsverbote und -beschränkungen für Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft enthalten.

(2) Vorschriften, die die Zulassung oder Genehmigung eines gewerblichen Betriebes von weiteren persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen, sind neben den Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Dagegen richten sich Zuständigkeit und das Verfahren für die Entscheidung über die Zulassung und Genehmigung ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen.

§ 10

(1) Auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bergbaues findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen über die Errichtung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 11.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Wirtschaft und Verkehr, bei Betrieben der Ernährungswirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 12

Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 24. Juni 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr:
Dr. Koch

Gesetz

über die Bildung eines Sonderfonds
zum Zwecke der Wiedergutmachung

vom 24. Juni 1947

Gemäß Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. 3. 1947 wird das nachstehende am 11. 3. 1947 vom Länderrat der amerikanischen Besatzungszone beschlossene Gesetz verkündet:

Das Gesetz über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung wird wie folgt abgeändert und neu verkündet:

§ 1

Aus dem Ertrag der Verwaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die gemäß dem Gesetz vom 5. 3. 1946 eingezogen wurden, sowie aus den auf Grund des genannten Gesetzes entrichteten Sonderbeiträgen zum Wiedergutmachungsfonds und aus anderen Mitteln, die zu diesem Zweck bereitgestellt werden, oder aus den allgemeinen Mitteln der Landesregierung ist ein Sonderfonds zu bilden. Aus diesem Fonds sind in Fällen wirtschaftlicher Notlage an natürliche Personen, welche an ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Freiheit oder ihrem Vermögen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung Schaden gelitten haben, vorläufige Zahlungen oder andere Zuwendungen zu leisten. Leistungen (Zahlungen oder andere Zuwendungen) sind wie folgt vorzunehmen:

1) Rentenzahlungen an geschädigte Personen und deren unterhaltsberechtigten Angehörige für eine Zeitdauer von nicht mehr als 18 Monaten und in einer monatlichen Höhe von nicht mehr als RM 250.— für den Geschädigten und RM 50.— für jeden Angehörigen bis zum Gesamtbetrag von RM 450.— monatlich.

2) Zahlung der Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit einschließlich der erforderlichen Heilbehandlung und Genesung und allgemeine Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Sanatorien und Erholungsheimen für geschädigte Personen.

3) Zahlung der Kosten für berufliche Ausbildung des Geschädigten oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen.

4) Leistungen bis zum Höchstbetrag von RM 3000.— zur Unterstützung bei der Begründung einer wirtschaftlichen Existenz.

5) Zusätzliche Leistungen bis zu RM 1000.— zur Abwendung eines Notstandes.

§ 2

(1) Auf die in § 1 des Gesetzes genannten Leistungen haben auch die Angehörigen verstorbener Geschädigter Anspruch, sofern sie gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigt waren, und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.

(2) Rentenzahlungen an die in Abs. 1 genannten Angehörigen sind nicht auf die in § 1 Nr. 1 genannten RM 50.— monatlich beschränkt. Die Leistungen nach § 1 Nr. 1, 4 und 5 dürfen die bei jeder dieser Vorschriften genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.

§ 3

Vorläufige Leistungen gemäß §§ 1 und 2 begründen keinen Anspruch auf weitere Wiedergutmachung. Sie sind bei der endgültigen Regelung auf die Wiedergutmachungsansprüche der berechtigten Person anzurechnen.

§ 4

(1) Zur vorläufigen Gewährung von Leistungen ist das Land Hessen verpflichtet, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Beginns des ihm zugefügten Unrechts im Lande Hessen hatte. Soweit ein Unrecht gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose in einem außerhalb der 4 Besatzungszonen und Berlins liegenden Gebiet begangen wurde, sollen diese Personen vorläufige Zahlungen im Lande Hessen erhalten, wenn sie in diesem ihren letzten inländischen Wohnsitz hatten. Als deutsche Staatsangehörige gelten auch frühere deutsche Staatsangehörige, die nach dem 30. Januar 1933 aus den in § 1 genannten Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

(2) Soweit auf Grund eines unter dieses Gesetz fallenden Tatbestandes außerhalb Hessens Leistungen erfolgt sind, sind sie in Anrechnung zu bringen.

§ 5

(1) Ein Antrag auf vorläufige Leistung ist bei der örtlich zuständigen Betreuungsstelle für politisch, rassistisch und religiös verfolgte Personen einzureichen. Der Antragsteller hat anzugeben, ob er schon früher eine vorläufige Leistung gemäß diesem Gesetz oder irgendeine andere Zahlung auf seinen Wiedergutmachungsanspruch beantragt oder erhalten hat. Der Antrag ist durch Urkundenbeweis oder eidesstattliche Versicherung glaubwürdiger Personen zu belegen. In Zweifelsfällen kann die örtliche Betreuungsstelle das Amtsgericht ersuchen, Zeugen unter Eid zu vernehmen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Hauptbetreuungsstelle. Der Antragsteller ist schriftlich von der Entscheidung über seinen Antrag in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung der Hauptbetreuungsstelle kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe bei der Wiedergutmachungsabteilung im Ministerium für politische Befreiung Berufung eingelegt werden.

§ 6

Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sind bei Gewährung öffentlicher Fürsorge zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Leistungen auf Grund dieses Gesetzes können im Einverständnis mit den Berechtigten auch durch Zuwendungen von Sachwerten erfolgen.

(2) Der Zweck dieses Gesetzes schließt die Gewährung von Leistungen aus, die nicht alsbald und unmittelbar dem Berechtigten zufließen können.

§ 8

Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sind einkommen- und lohnsteuerfrei.

§ 9

(1) Wirtschaftliche Notlage (Bedürftigkeit) im Sinne des § 1 liegt vor, wenn der Berechtigte nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln sich selbst und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen zu unterhalten. Vermögen, das die Vermögenssteuerfreigrenze nicht übersteigt, steht für sich allein der Annahme einer wirtschaftlichen Notlage nicht entgegen.

(2) Als Schädigung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gelten solche Schäden, die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 durch den Nationalsozialismus auf seine Gegner ausgeübten Druck oder sonstige Verfolgungsmaßnahmen entstanden sind, insbesondere durch staatliche Maßnahmen oder durch Maßnahmen der NSDAP oder durch Handlungen der Vertreter des nationalsozialistischen Regimes, namentlich Angehöriger einer Dienststelle des Reiches, eines Landes, oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, der NSDAP oder einer ihrer Organisationen, sofern diese Handlungen in Ausübung des Dienstes begangen wurden. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden durch eine Handlung entstanden ist, die auf Anstiftung oder mit Unterstützung oder Duldung der vorgenannten Personen oder sonst als Folge der nationalsozialistischen Verhetzung begangen wurde.

(3) Ein Notstand liegt vor, wenn der Berechtigte sich in einer außergewöhnlichen, mit eigenen Mitteln nicht zu behebenden äußeren Bedrängnis befindet.

§ 10

In Fällen besonderer Härte kann der Leiter der Wiedergutmachungsabteilung Leistungen nach diesem Gesetz auch bewilligen, wenn

- 1) der Schaden vor dem 30. Januar 1933 eingetreten ist;
- 2) der Antragsteller gegenüber dem Geschädigten nicht unterhaltsberechtigter ist oder war, aber zu seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen gehört;
- 3) der Antragsteller nicht zu den im § 4 Abs. 1 aufgezählten Personen gehört, aber beim Eintritt des Schadens seinen Wohnsitz in einem Gebiet hatte, das zwar am 1. Januar 1938 zum Bestand des Deutschen Reiches gehörte, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes jedoch nicht mehr unter deutscher Verwaltung steht, und wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiet des Landes-Hessen hatte.

§ 11

Wer sich Leistungen gemäß diesem Gesetz durch vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen verschafft oder zu verschaffen versucht, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu RM 50 000.— oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Art und Höhe der vorläufigen Leistungen, werden von der Wiedergutmachungsabteilung erlassen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. In diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Bildung eines

Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 10. 7. 1946 außer Kraft mit der Maßgabe, daß bereits bewilligte Leistungen auf Grund des Gesetzes vom 10. 7. 1946 zu gewähren sind; weitergehende Ansprüche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bleiben unberührt.

Wiesbaden, den 24. Juni 1947

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Erste Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 57 der amerikanischen Militärregierung von Deutschland betr. Verwalter für bestimmte Banken

vom 16. Mai 1947

Auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 wird verordnet:

§ 1

Bis zur Bestellung der im Mil.-Reg.-Gesetz Nr. 57 Ziffer I vorgesehenen Verwalter haben die Leiter der Niederlassungen der Deutschen Bank, Dresdner Bank und Commerzbank in Hessen sich jeder Maßnahme zu enthalten, die Ziffer II des Gesetzes Nr. 57 widerspricht. Insbesondere ist ihnen bis zur Bestellung des Verwalters untersagt, ohne Genehmigung der Landeszentralbank Änderungen an den Vermögenswerten ihrer Bank vorzunehmen und nach anderen Ländern Beträge von mehr als RM 100 000.— im Einzelfall außerhalb des Girokreises der Landeszentralbank zu vergüten.

§ 2

Ein Kontokorrentverkehr der in Hessen gelegenen Niederlassungen der Deutschen Bank, Dresdner Bank und Commerzbank mit Niederlassungen der gleichen Banken außerhalb des Landes Hessen findet nicht statt. Über die Behandlung vorstehender Kontokorrentkonten dieser Art erläßt die Bankaufsichtsbehörde nähere Bestimmungen.

§ 3

Zur Kontrolle ihrer Geschäftsgebarung haben die im Lande Hessen befindlichen Niederlassungen der Deutschen Bank, Dresdner Bank und Commerzbank der Landeszentralbank wöchentlich statistische Nachweisungen auf den von der Landeszentralbank herausgegebenen Vordrucken nach dem Stand vom Samstag am Dienstag der folgenden Woche einzureichen.

§ 4

Diese Durchführungsverordnung tritt am 6. Mai 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 1947

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung) vom 23. 8. 1943 (RGBl. I S. 527)

vom 20. Juni 1947

Der Landtag hat folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung) vom 23. August 1943 wird aufgehoben.

§ 2

Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Landesbehörden die zur Regelung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1947 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 20. Juni 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock Der Minister des Innern: Zinnkann

Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (Kontrollratsgesetz Nr. 18)

vom 26. Juni 1947

Gemäß Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 wird die nachstehende, vom Länderrat der amerikanischen Besatzungszone am 11. März 1947 beschlossene Verordnung verkündet:

Zu Art. I

§ 1

- (1) Die gesamte Wohnraumbewirtschaftung obliegt den Wohnungsbehörden.
- (2) Die Selbstverwaltungsbehörden erfüllen diese Aufgabe im Auftrag und unter Aufsicht des Staates.

§ 2

Das zuständige Ministerium bestimmt den Aufbau der Wohnungsbehörden.

Zu Art. II

§ 3

- (1) Bei den dem Ministerium nachgeordneten Wohnungsbehörden sind beratende Ausschüsse (Wohnungsausschüsse) zu bilden.
- (2) Zu den Ausschüssen der Aufsichtsbehörden und der kreisfreien (kreisunmittelbaren) Städte ist ein im Gesundheitswesen bewandertes Vertreters zuzuziehen. Den übrigen nachgeordneten Wohnungsbehörden ist dies anheimgestellt.
- (3) Im übrigen bestimmt das zuständige Ministerium die Zusammensetzung und Aufgaben der Wohnungsausschüsse.

Zu Art. IV

§ 4

Räume, die als Wohnraum geeignet sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Wohnungsamts in Benutzung genommen oder anderen überlassen werden.

§ 5

Maßnahmen der in Art. IV WohnG. genannten Art beschränken sich nicht auf die Beschaffung von Wohnraum. Sie können sich auch auf die Räume, welche Sonderzwecken dienen (Koch- und Waschküche, Toilette, Bad, Keller, Boden, Schuppen usw.) erstrecken.

§ 6

- (1) Den mit amtlichem Ausweis versehenen Beauftragten der Wohnungsbehörde ist zur Erledigung ihrer Dienstobliegenheiten von 7-20 Uhr der Zutritt zu Wohnräumen zu gewähren.
- (2) Den Wohnungsbehörden ist wahre Auskunft zu erteilen.

§ 7

- (1) Die Polizeibehörden haben den Wohnungsbehörden Amtshilfe zu leisten.

- (2) Die Verfügungen der Wohnungsbehörden können unter Mitwirkung der Polizei durchgeführt werden.

Zu Art. V

§ 8

Ein Wohnraum gilt insbesondere auch als frei:

1. wenn er von dem Berechtigten seit zwei Monaten ohne wichtigen Grund nicht benützt wird oder wenn überhaupt kein Berechtigter vorhanden oder auffindbar ist,
2. wenn er durch rechtswirksame Beendigung eines Nutzungsverhältnisses frei wird, im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten, jedoch dann nicht, wenn er von Familienangehörigen bewohnt wird, die beim Tode des Berechtigten zu seinem Hausstande gehört haben,
3. wenn er ohne Zustimmung der Wohnungsbehörde durch Neu-, Um- oder Ausbau oder durch Wiederinstandsetzung neu gewonnen worden ist.

§ 9

Wer über mehrere Wohngelegenheiten verfügt, muß sich für eine entscheiden. Sämtliche Wohngelegenheiten sind jedem Wohnungsamt, in dessen Bezirk sich eine von ihnen befindet, zu melden.

§ 10

- (1) Die Wohnungsbehörden können im Rahmen des Art. V Ziff. 2 WohnG. den örtlichen Verhältnissen angepaßte Meldevorschriften erlassen.
- (2) Der Meldepflichtige hat der Wohnungsbehörde unter Angabe der Räume nach Lage, Zahl und Flächengröße innerhalb einer Woche, nachdem er von der zur Meldung verpflichtenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, Anzeige zu erstatten.
- (3) Bei einem Hauptmietverhältnis ist der Hauseigentümer, bei einem Untermietverhältnis der Wohnungsinhaber meldepflichtig.

Zu Art. VI, Buchst. b, c und d

§ 11

- (1) Zwangsweiser Wohnungstausch ist im Wege der Erfassung und Zuteilung durchzuführen.
- (2) Die Wohnungsbehörden können den Hauseigentümer zur Durchführung von Instandsetzungs-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen auffordern, soweit sie wirtschaftlich für ihn tragbar und die bauwirtschaftlichen und preisbehördlichen Voraussetzungen nach der Entscheidung der zuständigen Behörde erfüllt sind. Ist der Hauseigentümer nicht erreichbar, oder kommt er der Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können die Wohnungsbehörden die Maßnahmen selbst auf seine Kosten durchführen. Für die Einziehung der Kosten gelten die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche.
- (3) Vereinbarungen zwischen Hauseigentümern und Mietern über eine Beteiligung der Mieter an Arbeiten oder Kosten zur Wiederinstandsetzung oder zum Um- oder Ausbau von Wohnräumen bedürfen der Zustimmung der Wohnungsbehörde.

Zu Art. VI Buchst. a und Art. VII Ziff. 1

§ 12

- (1) Die Erfassung kann auch Teile einer Wohnung betreffen. Durch die Erfassung ist insbesondere auch der überschüssige Wohnraum einer unterbelegten Wohnung freizumachen. Eine Wohnung ist unterbelegt, wenn der Inhaber in ihr mehr als den zur Führung seines Haushaltes oder, falls von der Wohnungsbehörde genehmigt, den für seine Berufsausübung notwendigen Raum inne hat. Dabei sind die von dem zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien zu beachten.
- (2) An dem erfaßten Wohnraum kann durch Zuweisung sowohl ein Haupt- wie ein Untermietverhältnis begründet werden.

Zu Art. VII

§ 13

- (1) Bei einer Erfassung nach Art. VII Abs. 1 WohnG. ist zu berücksichtigen:
1. daß für den Betroffenen tunlichst keine unbillige Härte entsteht, und
 2. daß ihm, soweit erforderlich, ein anderer angemessener Wohnraum zugeteilt wird.
- (2) Politisch belastete Personen sind — tunlichst nach dem Grade ihrer Belastung — zuerst heranzuziehen.

§ 14

Der Inhaber eines Wohnraumes kann ohne die Voraussetzungen des § 13 dann aus diesem entfernt werden, wenn er sich unter Verstoß gegen eine Zugangssperre in einem Ort aufhält oder auf Antrag des Arbeitsamtes, wenn er nach Erteilung der Zugangserlaubnis trotz Arbeitsmöglichkeit und Arbeitsfähigkeit nicht arbeitet.

Zu Art. VIII

§ 15

- (1) Unterbelegter Raum von Dienstwohnungen ist wie anderer Wohnraum zu belegen.
- (2) Bei der Belegung ist die Zweckgebundenheit zu berücksichtigen; die dienstlichen Belange der beteiligten Verwaltung sind zu wahren. Zuständigkeit und Verfahren werden, soweit nicht schon geregelt, durch Vollzugsanordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 16

Bei Werkwohnungen oder sonstigem zweckgebundenen Wohnraum ist das Interesse der Verfügungsberechtigten gebührend zu berücksichtigen.

§ 17

- (1) Bei der Zuteilung von Wohnraum gemeinnütziger Baugenossenschaften und gemeinnütziger Bauvereine genießen Mitglieder gegenüber anderen, sonst gleichberechtigten Personen den Vorzug. Die Wohnungsbehörden können hierüber mit diesen Genossenschaften und Vereinen gesonderte Abmachungen treffen.
- (2) Soll die Zuteilung einer Wohnung im Bereich einer gemeinnützigen Baugenossenschaft oder eines solchen Bauvereins geschehen, so kann die Wohnungsbehörde die Zuteilung von dem Erwerb der Mitgliedschaft bei diesen Unternehmen abhängig machen.

§ 18

- (1) Als kinderreich gelten Familien, in deren häuslicher Gemeinschaft sich dauernd mindestens 4 minderjährige Kinder befinden, wobei Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitzählen.
- (2) Als bejahrt gelten in der Regel Personen von 65 Jahren und darüber.
- (3) Ein Mehrbedarf an Raum kann wegen Krankheit, aus beruflichen oder sonstigen dringenden Gründen gerechtfertigt sein.
- (4) Abgesehen von der Reihenfolge des Art. VIII Ziff. 1 soll die Zuweisung in der zeitlichen Reihenfolge der Anträge geschehen.

§ 19

- (1) Vor der Zuteilung von Wohnraum hat die Wohnungsbehörde auch zu prüfen, ob der Bewerber in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Wohnrechtsverhältnis zu erfüllen, insbesondere die festgesetzte Miete zu zahlen.
- (2) Eine den Mietvertrag ersetzende Verfügung (Mietverfügung) kann auch bezüglich einzelner Punkte getroffen werden, über die sich die Vertragsteile nicht einig werden.
- (3) Die zum Vertragsabschluß und zum Bezug der Wohnung vorgesehene Frist von 15 Tagen kann von der

erfassenden Wohnungsbehörde verlängert werden, wenn die Wohnung bei der Erfassung noch nicht bezugsfertig ist. Dies gilt besonders dann, wenn die Wohnung erst geräumt oder instandgesetzt werden muß.

§ 20

- (1) Jeder Wohnungsbewerber hat bei der Aufnahme in die Vormerkliste anzugeben, bei welcher anderen Wohnungsbehörde er einen Antrag auf Wohnungszuteilung gestellt hat.
- (2) Bevorzugt zu behandelnde Personen (Art. VIII Ziff. 1 Buchst. a) sind in der Vormerkliste gesondert unter Angabe der Gründe für die Bevorzugung aufzuführen.

Zu Art. IV—IX

§ 21

Gegen Anordnungen der Wohnungsbehörden nach diesem Gesetz steht dem Betroffenen binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung oder Anschlag der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde zu, welche die Anordnung getroffen hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die Anfechtungsklage gem. §§ 35 und 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig. Die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die mit der Beschwerde befaßten Behörden oder — nach Erhebung der Klage — das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollstreckung anordnen.

§ 22

- (1) Anträge auf Erklärung zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs sind der obersten Wohnungsbehörde vorzulegen.
- (2) Für die Gebiete, die von der Militärregierung zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, kann die Wohnungsbehörde mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums eine allgemeine Zugangssperre erlassen.
- (3) Wer bei bestehender Zugangssperre ohne Erlaubnis zuzieht, oder sich nach dem Verfall einer bedingten oder befristeten Genehmigung in einer gesperrten Gemeinde aufhält, hat keinen Anspruch auf Wohnraum (vgl. § 14) und auf Versorgung mit Lebensmittelkarten.

Zu Art. XIII

§ 23

- (1) Erscheint in leichteren Fällen eine strafrechtliche Verfolgung im öffentlichen Interesse zunächst nicht erforderlich, so können die Wohnungsbehörden Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000.— RM verhängen. Vor der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen, kurz zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen den Bescheid ist binnen einer Woche nach der Zustellung Einspruch bei der erlassenden Behörde möglich.
- (3) Durch den Einspruch verliert der Bescheid seine Wirkung. Besteht hinreichender Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat die Wohnungsbehörde die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung zuzuleiten.

Zu Art. XIV

§ 24

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 1947

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.50 (einschließlich RM —28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 7 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.